

„Selbstbestimmungsrecht“ in der Kirche?

Konflikte und Konfliktbewältigung zwischen kirchlichen Gliederungen in theologischer Sicht*

Jan Hermelink

I.

Zur theologischen Deutung „kirchlicher Gliederungen“ und ihres Verhältnisses

Das mir vorgegebene Thema stellt dem (Praktischen) Theologen eine ungewohnte Aufgabe. Gefordert ist hier einmal nicht die theologische Deutung und Bewertung einer konkreten Praxis wie etwa einer Segenshandlung, oder Institutionen wie der Telefonseelsorge, oder kirchlicher Berufe, sei es der Pfarrerin, des Diakons oder der Juristin. Gefordert ist hier vielmehr eine theologische Deutung von Phänomenen, die primär und konstitutiv *rechtsförmig verfasst* sind.

„Kirchliche Gliederungen“ oder Organisationsformen der verfassten Kirche – also Kirchenkreise¹, Landeskirchen und ebenso Kirchengemeinden – sind ja zunächst Rechtsgestalten, oder präziser: Sie sind „körperschaftlich strukturierte juristische Personen“². Soziale Erfahrbarkeit und Wirkung, auch eine eigene Geschichte erhalten jene „kirchlichen Gliederungen“ allererst dadurch, dass es entsprechende (kirchen-)rechtliche Regelungen zu ihrer Konstitution gibt.

Für die im Folgenden vorgelegte Argumentation hat dieses ‚Wesen‘ der kirchlichen Organisationsformen großes Gewicht. Viele Phänomene der erfahrbaren Kirche³ sind im Prinzip auch ohne rechtliche Normierung

* Um Anmerkungen erweitertes Impulsreferat auf einer Tagung der kirchlichen Verwaltungsrichter in EKD und VELKD, Hannover, am 12. Oktober 2012. Das Thema lautete ursprünglich: „Selbstbestimmungsrecht“ in der Kirche? Zum Verhältnis der kirchlichen Gliederungen zueinander“. Die hier vorgelegten theologischen Erwägungen wurden auf der Tagung ergänzt durch ein Referat von OLKR Dr. *Rainer Maimusch* (Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers) zum gleichen Thema, aus juristischer Perspektive. Ich danke dem Auditorium für eine anregende und weiterführende Diskussion.

¹ „Kirchenkreis“ meint hier und im Folgenden die Instanz der „kirchlichen Mittelstufe“, die in einigen Landeskirchen auch Dekanat, Propstei oder Kirchenbezirk genannt wird, vgl. *Heinrich de Wall/Stefan Muckel*: Kirchenrecht. Ein Studienbuch, München 2009, S. 330 f.

² *de Wall/Muckel*, Kirchenrecht (Anm. 1), S. 257.

³ Vgl. zum Gehalt dieses Begriffs ausführlich *Eilert Herms*: Erfahrbare Kirche. Beiträge zur Ekklesiologie, Tübingen 1990.

denkbar – das gilt, wie der Blick in die Ökumene lehrt, für einen christlichen Gottesdienst wie für ein kirchliches Gebäude. Auch eine kirchliche Tätigkeit ist im Prinzip ohne rechtliche, jedenfalls ohne öffentlich-rechtliche Strukturierung vorstellbar – für eine Landeskirche, einen Kirchenkreis und auch eine Kirchengemeinde gilt dies aber nicht.

Auch und gerade die christliche „Gemeinde“, die im Folgenden nicht so sehr als dogmatisches, sondern zunächst als soziales, als empirisch erfahrbares Phänomen verstanden werden soll, kann offenbar in ganz unterschiedlicher Weise verfasst oder organisiert sein: als soziale Gruppe, als Netzwerk, auch als (nicht unbedingt rechtsfähiger) Verein. Wird die Gemeinde jedoch als „Kirchengemeinde“ organisiert, so ist dies im Kontext der deutschen evangelischen Großkirchen nicht denkbar ohne eine rechtsförmig geregelte Leitungsstruktur, nicht ohne Finanzverfassung und Rechtsaufsicht. Es sind also im Wesentlichen Gestalten des kirchlichen Rechts, es sind juristische Personen, die hier – als „kirchliche Gliederungen“ oder Körperschaften – auf ihr Verhältnis untereinander bedacht werden sollen.

Wie kann eine solche dezidiert theologische Untersuchung juristischer Phänomene vorgehen? Mindestens drei Varianten einer solchen Deutung sind verbreitet⁴:

(a) Die theologische Reflexion kann – das hat eine lange Tradition – den kirchlich-rechtlichen Verhältnissen zunächst normativ gegenüberreten. Sie fragt dann vor allem kritisch:

– Entspricht dieses oder jenes Kirchengesetz ‚dem kirchlichen Auftrag‘ (der dann offenbar allein oder doch vor allem durch ‚die Theologie‘ formuliert wird)?

– Ist eine bestimmte Regelung ‚schriftgemäß‘ und/oder genügt sie ‚dem Bekenntnis‘?

Solche Fragen sind zuletzt etwa in der Diskussion um das neue Pfarrdienstgesetz der EKD gestellt worden oder – etwas leiser – hinsichtlich des kirchlichen Arbeitsrechts. Freilich zeigen diese Beispiele: Ein vornehmlich normatives Verständnis von Theologie ist – gerade in Konfliktfällen – wenig konstruktiv. Im besten Fall kann sie Grenzen markieren, ohne jedoch Hinweise für deren sachgemäßes Ausfüllen zu geben; im schlechteren Fall erscheint die Theologie den Beteiligten als wirklichkeitsfern, als abstrakt-dogmatisch – und auch als besserwisserisch.

⁴ Vgl. zum Folgenden ausführlicher *Jan Hermelink*: Das Pfarrdienstgesetz der EKD – in praktisch-theologischer Perspektive, in: *ZevKR* 57 (2012), S. 263–285, hier 263–270; vgl. auch *Reiner Preul*: Begründung des Kirchenrechts aus der Sicht der Praktischen Theologie, in: *ZevKR* 56 (2011), S. 140–157.

(b) Eine theologische Reflexion kann sodann – im Gefolge von Barmen III⁵ – danach fragen, inwiefern die kirchliche „Ordnung“ das Verhältnis der Kirche zu ihrem Herrn Jesus Christus „bezeugt“: Analog, wenn auch nicht ebenso wie die „Botschaft“ und der „Gehorsam“ der Kirche wird auch ihre Rechtsgestalt dem Kriterium exklusiver Christustreue unterworfen. Das ist im Horizont der Barmer Theologischen Erklärung zunächst wiederum eine normative, höchst kritische Perspektive, insofern auch die kirchliche Ordnung nicht „den jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen“ angepasst werden darf.

Gleichwohl kann diese Frage doch auch *deskriptiv* gewendet werden: Inwiefern stellt ein Element der kirchlichen Ordnung – eine Agende, eine Finanzsatzung oder eben auch die verfassungsmäßige Stellung der Kirchengemeinde – ein spezifisches Zeugnis des Christusblaubens dar⁶? Oder mit *Schleiermacher* formuliert: Inwiefern sind auch und gerade die kirchlichen Rechtsordnungen als eine spezifische Darstellung des christlichen Glaubens zu begreifen?

Die theologische Betrachtung rechtsförmiger Phänomene wie etwa der Organisation der Kirchengemeinde oder auch der ‚Region‘ deckt dann deren *implizites Zeugnis* auf; die Theologie interpretiert die (kirchen-)juristischen Personen als spezifische, durchaus prägnante Darstellungsformen des Glaubens an das Evangelium. Aus dieser Perspektive lässt sich dann etwa fragen, ob und inwiefern die Organisationsform der Kirchengemeinde eine überzeugendere Darstellung des Glaubens ist als z. B. die Organisation des Kirchenkreises oder die Struktur eines Landeskirchenamtes. Auf dieser Linie soll das Verhältnis zwischen verschiedenen kirchlichen Gliederungen auch im vorliegenden Beitrag reflektiert werden.

(c) Werden jene (kirchen-)rechtlichen Verhältnisse nun in einer spezifisch *praktisch*-theologischen Perspektive reflektiert, dann kommen der gegenwärtige ‚Sitz im Leben‘, die konkreten Beweggründe für die Themenfrage nach dem „Selbstbestimmungsrecht“ einer kirchlichen Körperschaft noch deutlicher in den Blick.

Freilich scheint der leitende Begriff des „Selbstbestimmungsrechts“ gegenüber einer theologischen Deutung eher sperrig zu bleiben. Der Begriff gehört in den

⁵ „Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus [...] gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung [...] zu bezeugen, dass sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung [...] lebt und leben möchte. – Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen.“

⁶ Vgl. *Christian Link*: Rechtstheologische Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, in: ZevKR 45 (2000), S. 73–87, bes. 85f; *Jan Hermelink*: Kirchliche Organisation und das Jenseits des Glaubens. Eine praktisch-theologische Theorie der evangelischen Kirche, Gütersloh 2011, S. 233–235.

Kontext der Menschenrechte; gesellschaftlich wird er etwa im Blick auf die sexuelle oder die informationelle Selbstbestimmung diskutiert, dazu – auch ethisch-theologisch – im Blick auf das Selbstbestimmungsrecht von Patienten⁷. Näher an den hier thematischen Sachverhalt führt das sog. Selbstverwaltungsrecht, das die (begrenzte) organisatorische Selbstgestaltung von Hochschulen, Kammern oder Kommunen (nach Art. 28 Abs. 2 GG) umschreibt. Die damit implizierten verfassungs- und organisationsrechtlichen Distinktionen, etwa zwischen institutionell-gewährleistendem und subjektivem Selbstbestimmungsrecht, scheinen sich jedoch – für den juristischen Laien – einer theologischen Deutung weithin zu entziehen.

Weiter dürfte es (praktisch-)theologisch führen, wenn man nach den konkreten, innerkirchlichen *Auseinandersetzungen* fragt, in denen die Figur des Selbstbestimmungsrechts thematisch wird. Denn in der Praktischen Theologie geht es – so hat es *Ernst Lange*, so hat es im Grunde auch schon *Schleiermacher* gesehen – stets um spezifische Konflikte in der Praxis und darin nicht selten um die Existenzprobleme der Kirche⁸. Praktische Theologie ist wesentlich als *Konfliktanalyse des kirchlichen Lebens* zu begreifen, die in jenen Auseinandersetzungen eine theologisch verantwortete Orientierung geben will.

Praktisch-theologisch sind darum zunächst jene konkreten Konflikte zu benennen, in denen – spätestens bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung – der Begriff des Selbstbestimmungsrechts regelmäßig ins Feld geführt wird. Damit treten, so weit ich das sehe, vor allem fünf große, z. T. überlappende Konfliktfelder in den Blick⁹:

Finanzen: In zahlreichen Fällen geht es um Einnahmen von Kirchengemeinden (etwa durch Stiftungen, zweckgebundene Erbschaften oder Friedhöfe), die nicht – wie in vielen Kirchenordnungen vorgesehen – zu einem großen Teil ‚nach oben‘, an Kirchenkreis oder Landeskirche abgeführt werden sollen. Umgekehrt kann es auch Streit um die Übernahme von Baulasten oder anderen Vertragspflichten gehen, für die eine Kirchengemeinde nicht allein aufkommen kann.

⁷ Vgl. *Uwe Krähnke*: Selbstbestimmung. Zur normativen Konstruktion einer gesellschaftlichen Leitidee, Göttingen 2006.

⁸ Vgl. etwa *Ernst Lange*: Kirche für die Welt. Aufsätze zur Theorie kirchlichen Handelns, hg. v. Rüdiger Schloz, München/Gelnhausen 1981, bes. S. 161 ff. 197ff; zu Schleiermacher vgl. *Wilhelm Gräb*: Praktische Theologie als Theorie der Kirchenleitung; Friedrich Schleiermacher, in: Chr. Grethlein/M. Meyer-Blanck (Hg.), Geschichte der Praktischen Theologie, Leipzig 2000, S. 67–110.

⁹ Ich danke Herrn OKR *Christian Frehrking* (Amt der VELKD, Hannover) für den Hinweis auf einige einschlägige Konflikte um das kirchlich-organisatorische Selbstbestimmungsrecht. Hilfreich waren zudem Einblicke in einschlägige aktuelle Auseinandersetzungen in der Evang. Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO), die mir Dr. *Patrick Roger Schnabel* (Neuruppin) und Dr. *Birgit Klostermeier* (Berlin) gewährten, sowie die Mitarbeit an einem Diskussionsprozess der Landessynode der Evang.-luth. Landeskirche Hannovers mit dem Ziel „Strukturen zukunftsfähig machen“ (2011–2013).

Besonders häufig scheinen in diesem Zusammenhang Konflikte um kirchliche Gebäude, seien es (mittlerweile) überdimensionierte Gemeindehäuser, denkmalgeschützte Kirchengebäude oder Pfarrhäuser. Strittig ist dann, auf welcher organisatorischen Ebene die Verantwortung für Instandhaltung wie für Um- und Neubau platziert werden soll, und zwar im Einzelfall, aber auch im ‚Gebäudemanagement‘ einer ganzen Landeskirche.

Der Verlust an Einnahmen führt zu zahlreichen Konflikten über den *Zuschnitt, die Zuständigkeit und die konkrete Besetzung vakanter Stellen* von Pfarrerrinnen und andern Hauptamtlichen¹⁰. Dabei wird in einigen Kirchenkreisen der EKBO erprobt, ortsgemeindliche Pfarrstellen strikt auf der Ebene des Kirchenkreises anzusiedeln und ortsbezogene und übergreifende Aufgaben im Pfarrdienst grundsätzlich zu verbinden. Ähnliches wird in einem synodalen Vorschlag zur Reform der Hannoverschen Kirchenverfassung erwogen¹¹. Vielen scheint es so, als würde damit das Recht der Kirchengemeinden, über Besetzung und Zuschnitt ‚ihrer‘ Pfarrstellen selbst zu bestimmen, erheblich eingeschränkt.

Sodann kommt es immer wieder zu Konflikten über die Zuordnung und Gestaltung einzelner *Arbeitsfelder*: Wie sind Kinder- und Jugendarbeit, wie ist der Konfirmandenunterricht in und zwischen den einzelnen Ortsgemeinden zu organisieren? Wie verhalten sich ökumenische Kontakte (und Aufwendungen) auf Kirchengemeinde-, Kirchenkreis- und landeskirchlicher Ebene; wer ist hier gegenüber wem weisungsberechtigt? Ähnliche Konflikte finden sich etwa bei der Öffentlichkeitsarbeit und im Bereich der Diakonie.

Vor den Kirchengengerichten im Bereich der VELKD wie der EKD sind immer wieder Verfahren anhängig, eine Kirchengemeinde einem anderen Kirchenkreis (nicht) *zuzuordnen*, weil damit kommunale Grenzen, soziale und kulturelle Verhältnisse (nicht) besser berücksichtigt werden könnten. Hier ist dann zum Einen strittig, wie weit die Mitwirkungsrechte der Ortsgemeinden selbst gehen, zum Anderen müssen die Gründe und Gegengründe für eine solche Reorganisation auch inhaltlich abgewogen werden.

Im Zuge von Gebiets- und Organisationsreformen sind *Neustrukturierung und Fusion* von kirchlichen Körperschaften fast schon zur Regel geworden. Daher haben sich auch die einschlägigen Auseinandersetzungen stark vermehrt; und es ist offensichtlich, dass gerade hier die Argumentationsfigur des Selbstbestimmungsrechts bedeutsam wird.

¹⁰ In den neueren Kirchenverfassungen wird dem Kirchenkreis regelmäßig die Entscheidung über „die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen für Pfarrer“ auch der Kirchengemeinden zugewiesen, so Art. 38 (2) Nr. 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) vom 5. Juli 2008; ähnlich Art. 45 (3) Nr. 8 der Verfassung der Evang.-luth. Kirche in Norddeutschland (ELKN) vom 7. Januar 2012. Besonders deutlich auf typische Konflikte bezogen ist offenbar Art. 42 (2) der Grundordnung der EKBO vom 24. November 2003: „Die Kreissynode kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass an die Stelle kirchengemeindlicher Stellenpläne ein kreiskirchlicher Stellenplan tritt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Aufgabenerfüllung in den Kirchengemeinden gewährleistet ist. Näheres wird kirchengesetzlich geregelt.“

¹¹ Vgl. Bericht des landessynodalen Querschnittsausschusses „Strukturen zukunftsfähig machen“, 05.09.2012, S. 15 f. Weiteres s. u., S. 331 mit Anm. 42.

Die Skizze typischer Konfliktkonstellationen zwischen kirchlichen Organisationsformen zeigt, dass es bei diesen Auseinandersetzungen fast immer um Grundfragen einer angemessenen Erfüllung des kirchlichen Auftrags geht. Von daher verwundert es nicht, dass hier regelmäßig nicht nur kirchenrechtlich, sondern auch theologisch argumentiert wird, eben mit dem Hinweis auf die theologische Dignität von Pfarrstellen, ortsgemeindlichen Strukturen oder spezifischen Arbeitsfeldern. Damit ergibt sich für die Praktische Theologie, verstanden als Theorie kirchlicher Konflikte und ihrer sachgemäßen Bearbeitung, zunächst die Aufgabe einer Rekonstruktion von typischen Zuschreibungen und Argumentationsfiguren, die in den einschlägigen Debatten als „theologisch“ ausgewiesen werden und von daher Gewicht erhalten.

Dabei scheint es so, dass die (Selbst-)Charakterisierung einer kirchlichen Organisationsform als „Gemeinde“ eine besonders große Rolle spielt – etwa dort, wo die Rechtsperson „Kirchengemeinde“ selbstverständlich als „Gemeinde“ verstanden, dieses Prädikat dem Kirchenkreis aber abgesprochen wird. Im Folgenden soll daher zunächst der Begriff der „Gemeinde“ praktisch-theologisch rekonstruiert (II.) und dann in Beziehung zur verfassten Ortskirchengemeinde (III.) und zum Kirchenkreis (IV.) gesetzt werden. Nach einer Zwischenüberlegung zum Zeugnischarakter aller kirchlichen Organisationsformen (V.) werden schließlich fünf Grundsätze skizziert, mittels derer einschlägige Konflikte zwischen kirchlichen Gliederungen theologisch und dann auch rechtlich beurteilt werden können (VI.).

Die Argumentation bezieht sich weniger auf konkrete Konflikte, die jeweils viele Besonderheiten aufweisen, sondern vielmehr auf einschlägige kirchliche Verfassungsbestimmungen. Namentlich die jüngst entstandenen Kirchenverfassungen der EKM und der Nordkirche sowie die vor Kurzem revidierte Grundordnung der EKBO lassen die faktischen Veränderungen im Bereich der Kirchengemeinden und Kirchenkreise ebenso erkennen, wie sie die typischen Konflikte spiegeln, die sich aus diesen Veränderungen ergeben.

II.

„Gemeinde“ als theologischer und sozialdeskriptiver Begriff

In vielen Konflikten zwischen kirchlichen Gliederungen, auch in deren gerichtlicher Eskalation spielt – nach meinem Eindruck – die Behauptung eine Rolle, hier werde ‚die Gemeinde‘ entmachtet, umgangen, gar über den Tisch gezogen und jedenfalls ‚von oben‘, von den Leitungsinstanzen sei es des Kirchenkreises oder der Landeskirche bedroht.

Wenn daher nun der gängige Begriff der Gemeinde einer etwas genaueren Betrachtung unterzogen werden soll, dann allerdings nicht mit dem Anspruch, nunmehr eine (praktisch-)theologisch allein gültige Definition

vorzulegen; dazu ist der Begriff der Gemeinde zu sehr in der kirchlichen Alltagssprache und ihren vielfältigen Konnotationen verwurzelt¹². Vielmehr soll von den kirchlich-*pragmatischen*, auch kirchenrechtlichen Verwendungsweisen des Begriffes ausgegangen und deren historischer Hintergrund skizziert werden. Damit können die wesentlichen Bedeutungsdimensionen benannt werden, die dem Begriff der Gemeinde sein normativ-theologisches Kritikpotenzial und zugleich seine deskriptive Evidenz verleihen.

‚Gemeinde‘, so ist zunächst zu betonen, ist von Anfang an *ein polemischer Begriff*¹³. Im Namen der ‚Gemeinde‘ protestiert *Luther* gegen die römisch-katholische Hierarchie, die die Christen vor Ort bevormunde und entmachte; im Namen der ‚Gemeinde‘ protestiert die ‚Gemeindebewegung‘ des späten 19. Jahrhunderts gegen die starre ‚Amtskirche‘, die die sozialen und religiösen Probleme der wachsenden Großstädte nicht in den Griff bekomme; und im Namen der ‚Gemeinde‘ wehrt sich auch die Barmer Theologische Erklärung gegen ein Verständnis von Volkskirche, das deren Strukturen „den jeweils herrschenden [...] politischen Überzeugungen“ unterwerfe. Ein solcher dezidiert kritischer, polemischer Akzent eignet dem Begriff innerkirchlich bis heute: ‚Gemeinde‘ ist immer dort, ‚wo die Menschen sind‘, wo sich die christliche Gemeinschaft im Alltag bewährt – im dezidierten Gegensatz zu ‚denen da oben‘: den ahnungslosen Synodalen, dem abgehobenen Kirchenamt und anderen ‚übergemeindlichen‘ (!) Instanzen¹⁴.

Dieser polemischen Akzentuierung kommt zugute, dass ‚Gemeinde‘ von Anfang an ein theologisch hoch aufgeladenes Wort ist. Für *Luther* ist die *congregatio*, die regelmäßige Versammlung der Christen bekanntlich der Ort, an dem das Evangelium verkündigt und durch Sakramente vergegenwärtigt wird, und wo die Einzelnen dann *als* Gemeinde Verantwortung für das gesamte kirchliche Leben – Bildung, Diakonie und Seelsorge – vor Ort übernehmen. Die ‚Gemeinde‘ ist von höchster Bedeutung, weil hier der christliche Glauben in seiner Entstehung wie seinen Konsequenzen sozial erkennbar wird.

¹² Vgl. nur die Hinweise bei *Christian Möller*: Art. „Gemeinde I. Christliche Gemeinde“, in: TRE 12, 1984, S. 316–335; *Kristian Fechner*: Gemeinde (1997), in: *Ders.*, Späte Zeit der Volkskirche, Stuttgart 2010, S. 85–100; zuletzt *Eberhard Hauschildt/Uta Pohl-Patalong*: Kirche, Gütersloh 2013 (Lehrbuch Praktische Theologie, 4), S. 271–284.

¹³ Vgl. die Nachweise bei *Jan Hermelink*: Doppelsinnigkeiten von „Gemeinde“. Potenzen eines Begriffs, in: U. Pohl-Patalong (Hg.), Kirchliche Strukturen im Plural, Hamburg 2004, S. 55–68.

¹⁴ Vgl. – mit Beispielen aus Gesprächen kirchlicher Gruppen – *Claudia Schulz*: Kirche in Veränderung. Wahrnehmungen einer sich wandelnden Organisation, in: J. Hermelink/I. Lukatis/M. Wohlrab-Sahr (Hg.): Kirche in der Vielfalt der Lebensbezüge, Bd. 2: Analysen zu Gruppendiskussionen und Erzählinterviews, Gütersloh 2006, S. 195–228, bes. 214 ff.

Gemeinde ist seither ein eminent theologischer Begriff, der – in Abgrenzung zu aller Hierarchie – die zentrale Lebensform des christlichen Glaubens bezeichnet. Damit ist Gemeinde jedoch zugleich ein Begriff, der eine soziale Realität beschreiben soll – zunächst kritisch, dann aber auch konstruktiv: Mit Gemeinde ist eine bestimmte soziale Praxis gemeint, in der der Glauben sichtbar und wirksam wird. Es ist dieses ‚Doppelsinnige‘ des Gemeindebegriffs, sein normativ-deskriptives Oszillieren, das ihm seine eigentümliche Prominenz in vielen innerkirchlichen Debatten verleiht.

Wie stark die Bedeutungsgehalte des Gemeindebegriffs nun auch die Formulierung des kirchlichen Rechts prägen, das zeigt sich in den gängigen Deskriptionen der „Kirchengemeinde“. So werden etwa in der Verfassung der Evang.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche, 2012) die Aufgaben der Kirchengemeinde so umschrieben, dass diese Rechtsgestalt geradezu als paradigmatische Realisierung der Gemeinde im eben skizzierten Sinne erscheint:

„Artikel 19: Aufgaben. Die Kirchengemeinde trägt Sorge dafür, dass das Evangelium den Menschen in ihrem Bereich verkündigt wird und sie sich um Wort und Sakrament sammeln. Dies geschieht in vielfältiger Weise, insbesondere durch Gottesdienst, Gebet, Kirchenmusik, Kunst, Bildung und Unterricht, Erziehung, Seelsorge, Mission und Diakonie als Dienst christlicher Liebe an allen Menschen. Über ihre eigenen Grenzen hinaus stärkt sie die Verantwortung für das Zusammenleben der Menschen. Zusammen mit den anderen Kirchengemeinden ist sie berufen zum missionarischen Dienst für die Welt und zur Stärkung der ökumenischen Gemeinschaft der Christenheit.“

Die kirchengemeindliche Organisation wird hier zunächst als Möglichkeitsbedingung der christlichen *congregatio* charakterisiert. Mit den traditionellen Wendungen wird beschrieben, wie im Rahmen der Kirchengemeinde das Evangelium so „verkündigt wird“, dass sich Menschen „um Wort und Sakrament sammeln“: Die Christen kommen realiter, unmittelbar, *face to face* im Gottesdienst zusammen. Es erscheint als konstitutive Aufgabe der Kirchengemeinde, eben diesen Bedeutungskern der ‚Gemeinde‘ zu realisieren. Diese hochtheologische Zuschreibung wird dann zwar im zweiten Satz über die gottesdienstliche Versammlung hinaus geweitet und insofern relativiert – aber auch den anderen Formen, „sich um Wort und Sakrament [zu] sammeln“, eignet doch die Vorstellung eines jeweils konkret sichtbaren, real erfahrbaren, weil regelmäßigen Zusammenkommens¹⁵. An der „Kirchengemeinde“, wie sie der zitierte Artikel beschreibt, sind insofern

¹⁵ Wie sehr die Verfassung der Nordkirche gerade die Kirchengemeinde theologisch-normativ akzentuiert, das zeigt sich auch darin, dass Art. 19 (Aufgaben der Kirchengemeinde) zahlreiche Wendungen aus Art. 1 Abs. 1 und 5 wiederholt. Art. 1 widmet sich „Wesen und Auftrag der Kirche“.

die deskriptiven Gehalte des theologischen Gemeindebegriffs unmittelbar abzulesen. Es handelt sich im Wesentlichen um vier Aspekte¹⁶:

– *Gemeinde ist sichtbar*: Es sind konkrete soziale Vollzüge: Gottesdienst, Musik, Unterricht, Seelsorge, auch Diakonie, in denen hier das Leben des Glaubens anschaulich, handgreiflich und wirksam wird.

– *Gemeinde geschieht vor Ort*: Alle diese erfahrbaren Vollzüge gehören in einen bestimmten „Bereich“ (Satz 1), sie sind bezogen auf lokale oder regionale Verhältnisse. Es ist daher eigens zu erwähnen, wenn die Gemeinde über „ihre eigenen Grenzen hinaus“ blickt. Aus diesem örtlichen Bezug ergibt sich für die Gemeinde stets ein starker *Traditionsbezug*: Nicht selten sind es gerade die kirchlich-gemeindlichen Verhältnisse, in denen lokale Eigenarten und territoriale Abgrenzungen besonders treu bewahrt werden.

– Charakteristisch für die sozialdeskriptive Dimension von ‚Gemeinde‘ ist weiterhin *ihr Integrationsanspruch*. Das differenzierte Handeln, das hier in Satz 2 skizziert wird, verdeutlicht: Die Gemeinde ist darauf ausgerichtet, verschiedene Prägungen und Bedürfnisse zusammenzuführen, nicht nur im „Unterricht“, sondern in allen Vollzügen der „Bildung“; nicht nur mit (traditioneller) „Kirchenmusik“, sondern auch mit (moderner) „Kunst“; und mit einer Diakonie „an allen Menschen“. Zu diesem integrativen Anspruch, der auch viele Konzepte der Gemeindeentwicklung auszeichnet¹⁷, passt die ausdrückliche Verpflichtung, „die Verantwortung für das Zusammenleben der Menschen“ zu stärken, und zwar auch über die „eigenen Grenzen“ der Mitgliedschaft hinaus (Satz 3).

– Schließlich: *Gemeinde verantwortet das eigene Leben und Handeln*. Sie selbst „trägt Sorge dafür“, dass das Evangelium vielfältig kommuniziert wird. Diese Selbstverantwortung, die theologisch mit der Figur des Priestertums aller Getauften zu begründen ist, stellt die Basis dar für die geordneten Formen der Selbstleitung, die die Kirchenverfassung im Anschluss an jenen Grundartikel expliziert.

Zusammengefasst: Theologisch-kritisch wie auch sozial-deskriptiv ist die ‚Gemeinde‘ dort zu finden, wo Menschen ihren Glauben sichtbar leben, wo sie sich dabei an bestimmte Orte und Traditionen gebunden sehen, wo dieses Handeln des Glaubens sozial integrativ wirkt und wo die Beteiligten dieses Handeln selbst verantworten. Angesichts dieser Charakteristika verwundert es nicht, dass die Rechtsform der lokalen Kirchengemeinde in vielen Verfassungstexten, jedenfalls auf den ersten Blick, fast umstandslos

¹⁶ Vgl. die Entfaltung dieser Aspekte bei *Fechtner*, *Gemeinde* (Anm. 12); ihm folgend auch *Jan Hermelink*: *Kirchliche Organisation und das Jenseits des Glaubens. Eine praktisch-theologische Theorie der evangelischen Kirche*, Gütersloh 2011, S. 171–173.

¹⁷ Dies gilt etwa für die sog. Gemeindebewegung seit 1890, aber auch für das Konzept der ‚überschaubaren Gemeinde‘, das Hugo Schnell u.a. in den 1960er Jahren für die VELKD verfolgten; vgl. *Christian Möller*: *Gemeindeaufbau*, Bd. 1, Göttingen 1987, S. 138ff bzw. S. 225 ff.

mit ‚der Gemeinde‘ identifiziert wird. Umso wichtiger ist es im Blick auf die hier thematische Fragestellung, den *theologischen* Begriff der Gemeinde nun doch vom *rechtlichen* Begriff der Kirchengemeinde abzuheben.

III.

„Kirchengemeinde“ und „Gemeinde“

In den meisten Kirchenverfassungen stellt die Kirchengemeinde die primäre, für den Aufbau der Kirche konstitutive „Grundeinheit des kirchlichen Lebens“ dar; als Rechtsgestalt erscheint sie – wie oben für die Verfassung der Nordkirche gezeigt – zugleich als paradigmatische Gestalt der christlichen ‚Gemeinde‘¹⁸. Umso wichtiger erscheint es, nun zu betonen und im Folgenden – wiederum an einschlägigen Rechtstexten – zu erläutern: Die Kirchengemeinde ist keineswegs die einzige Gestalt von Gemeinde, und sie ist auch nicht eo ipso ‚mehr‘ oder ‚deutlicher‘ Gemeinde als andere kirchliche Rechtsgestalten. Die Leitung einer Kirchengemeinde kann insofern nicht von sich behaupten, nur sie repräsentiere ‚die Gemeinde‘ und unterscheide sich damit wesentlich von anderen Leitungsinstanzen wie einem Kirchenkreisvorstand oder einer Landessynode.

Zwar machen die Kirchenverfassungen deutlich, dass die „Ortskirchengemeinde“ oder „Wohnsitzgemeinde“¹⁹ als eine wichtige Gestalt der Gemeinde zu begreifen ist. Zugleich lassen die Ordnungen aber klar erkennen, dass Gemeinde ebenso in anderen Organisationsformen existiert.

Offenbar kann der christliche Glaube auch in *Personal- und Anstaltsgemeinden* sichtbar werden. Auch diese Gestalten des gemeinsamen Glaubens sind auf spezifische Lebensräume bezogen; sie haben einen sozialintegrativen Anspruch und gestalten sich in eigener Verantwortung. In den meisten Verfassungen werden darum diese nicht-territorialen Rechtsgestalten ebenfalls als Kirchengemeinden beschrieben²⁰; zugleich können sie offenbar als Sozialformen von Gemeinde gelten.

Auch an *einzelnen Orten* innerhalb einer territorial weitläufigeren Kirchengemeinde kann das Leben des Glaubens sich öffentlich zeigen, diverse Traditionen und Erwartungen integrieren und sich selbst verantworten. In älteren Kirchenverfassungen werden diese Formen der Gemeinde etwa als „Kapellengemeinden“ thematisiert²¹. Umgekehrt findet sich in einigen Verfassungen die Rechtsform

¹⁸ Vgl. *de Wall/Muckel*, Kirchenrecht (Anm. 1), S. 255; vgl. 254f auch zum Verhältnis zwischen „Gemeinde“ und „Kirchengemeinde“. Beispielsweise gibt die Grundordnung der EKBO zuerst (und nur) im Blick auf die Kirchengemeinde eine inhaltlich gefüllte Auskunft über „Auftrag und Gestalt“ der kirchlichen Organisation, vgl. Grundordnung der EKBO (2004), Art. 8–14, bes. Art. 8–10 und 13.

¹⁹ Verfassung der Nordkirche, Art. 21 bzw. Grundordnung der EKBO, Art. 12.

²⁰ Vgl. *de Wall/Muckel*, Kirchenrecht (Anm. 1), S. 257 f.

²¹ Vgl. etwa Kirchenverfassung der Evang.-luth. Landeskirche Hannovers (1971), Art. 29.

der „Gesamtkirchengemeinde“, die in mehrere Kirchengemeinden (Bayern) oder „Ortskirchen“ (EKBO) mit eigenen Beratungs- und Leitungsgremien gegliedert ist²². Diese kleineren Einheiten haben i.d.R. keinen eigenen Haushalt und kein Stellenbesetzungsrecht; gleichwohl wird auch hier eigenständiges, selbstgestaltetes und dezidiert ortsbezogenes „gemeindliches Leben“ sichtbar.

Auch die vielerorts gebildeten *kirchlichen* „Regionen“, die eine engere Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden ermöglichen sollen, können ohne Weiteres als Gemeinde beschrieben werden, sobald sie eigenständige Arbeitsfelder und gemeinschaftliche Sozialformen – wie etwa Chöre, Konfirmanden- oder Erwachsenenarbeit – ausbilden, die den Glauben, bezogen auf jene Region, in einladender Weise sichtbar werden lassen²³.

Dies gilt erst recht für hervorgehobene „*kirchliche Orte*“, wie sie *Uta Pohl-Patalong* in ihrem Reformmodell skizziert hat²⁴: Klöster, Evangelische Akademien, Citykirchen, aber auch größere diakonische Einrichtungen oder missionarische Zentren sind jeweils auf bestimmte Lebensräume und ihre Traditionen bezogen, arbeiten integrativ und selbstverantwortlich – und bringen auf diese Weise den Glauben zu einer besonders eindrucklichen Darstellung.

Angesichts dieser manifesten Vielfalt sozialer Gestalten von Gemeinde erscheint es sachgemäß, dass die verfassungsrechtliche Beschreibung von „Kirchengemeinden“ immer wieder deren wesentlichen Zusammenhang mit anderen Kirchengemeinden sowie weiteren Organisationsformen betont²⁵. Die Kirchengemeinde hat gute Gründe, sich als eine wichtige Rechtsgestalt der Gemeinde zu begreifen – aber keineswegs als die einzige. Neben der Kirchengemeinde, und ebenso auch in ihr, jenseits von und quer zu ihr finden sich zahlreiche andere Formen des kirchlichen Lebens, die ihrerseits als Gemeinde zu gelten haben. In der Verfassung der Mitteldeutschen Kirche, die unierte wie lutherische Verfassungstraditionen aufgenommen hat, wird diese Einsicht in sehr anregender Weise formuliert.

²² Vgl. Verfassung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern (1971), Art. 24 (2). In der EKBO ist – angeregt u. a. durch die Strukturreform im Kirchenkreis Wittstock-Neuruppin – 2012 ein „Kirchengesetz über die Gesamtkirchengemeinden“ beschlossen worden. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass – im Zuge der Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden – die neue „Kirchengemeinde in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert wird. [...] Die Bildung der Gesamtkirchengemeinde setzt voraus, dass, 1. die zu bildende Gesamtkirchengemeinde mehr als 500 Mitglieder hat und 2. jede zukünftige Ortskirche über eigenes gemeindliches Leben an mindestens einer Predigtstätte verfügt und in der Lage ist, sich durch die Wahl eines Ortskirchenrates selbst zu leiten.“ (§ 1 Abs. 1 Gesamtkirchengemeindegesezt [GKGG] der EKBO, vom 17.11.2012)

²³ Zu den (auch rechtlichen) Problemen und Chancen der sog. Regionalisierung vgl. *Stefan Bölts/Wolfgang Nethöfel* (Hg.): *Aufbruch in die Region. Kirchenreform zwischen Zwangsfusion und profilierter Nachbarschaft*, Hamburg 2008; *Hans-Hermann Pompe u. a.*: *Region als mehrdimensionaler Gestaltungsraum*, Dortmund 2012 (zmir: klartext, Bd. 3).

²⁴ Vgl. *Uta Pohl-Patalong*: *Von der Ortskirche zu kirchlichen Orten. Ein Zukunftsmodell*, Göttingen 2004.

²⁵ Vgl. etwa Grundordnung der EKBO, Art. 9; Verfassung der EKM, Art. 21 Abs. 3.

„Artikel 3: Gliederungen der Kirche und besondere Formen von Gemeinde.

(1) Das kirchliche Leben ist in den Rechtsformen der Kirchengemeinde, des Kirchengemeindeverbandes, des Kirchenkreises und der Landeskirche, ihrer sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie ihrer Einrichtungen und Werke geordnet. Diese bilden als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft eine innere und äußere Einheit. In dieser Einheit haben sie die zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben notwendige Eigenverantwortung und Freiheit, die durch die kirchliche Ordnung gesichert und begrenzt werden.

(2) Gemeindliches Leben geschieht auch in verschiedenen Bereichen der Bildung, im Zusammenhang besonderer Berufs- und Lebenssituationen, in geistlichen Zentren und in Gruppen mit besonderer Prägung von Frömmigkeit und Engagement sowie in Gemeinden auf Zeit. Diese besonderen Formen von Gemeinde ergänzen das Leben der kirchlichen Körperschaften nach Absatz 1. Sie sind nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung in die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft eingebunden.

(3) Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche geschieht in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, der Landeskirche, in diakonischen Einrichtungen und Werken. Sie unterstützen einander in ihrem Dienst am Nächsten. [...]"

‚Kirche‘ und ‚Gemeinde‘ werden hier nicht – wie sonst vielfach üblich – hinsichtlich eines größeren bzw. kleineren, lokalen Umfangs unterschieden, und auch nicht so, dass Kirche lediglich die äußere Organisation und nur Gemeinde die eigentliche, theologisch qualifizierte Sozialgestalt des Glaubens markieren würde. Vielmehr sind „kirchliches“ ebenso wie „gemeindliches Leben“ offenbar als erfahrbare soziale Phänomene verstanden, die sich lediglich hinsichtlich des Grades ihrer rechtsförmigen Organisation unterscheiden: „Kirchliches Leben“ ist demnach *eo ipso rechtlich geordnet* – eine wohl nur im Kontext eines Verfassungstextes evidente, im Übrigen aber nicht überzeugende Semantik²⁶.

Hinsichtlich dieses *kirchlich-rechtlichen Lebens* (Absatz 1) jedenfalls fällt auf, wie stark der Text zwischen der Betonung von Vielfalt und Eigenständigkeit der Rechtsgestalten einerseits und von deren „innerer und äußerer Einheit“ andererseits oszilliert. Dominant bleibt nicht die „Eigenverantwortung und Freiheit“, sondern „die kirchliche Ordnung“, die jene Freiheit der einzelnen Rechtsgestalten dezidiert „begrenzt“. Es liegt nahe, in diesen komplex-ausgewogenen Formulierungen eine Reaktion auf eben diejenigen Konflikte zu sehen, welche oben bezüglich des ‚Selbstbestimmungsrechts‘ der Organisationsgestalten skizziert wurden (s.o. I.). Diese Konflikte sollen offenbar durch die Hinweise auf die „Ordnung“ wie auf die „Zeugnis- und Dienstgemeinschaft“²⁷ rechtlich *und* theologisch delegitimiert werden.

²⁶ Vgl. in ähnlichem Sinn Verfassung der Nordkirche, Art. 2 Abs. 1: „Alles kirchliche Handeln ist an das Kirchenrecht gebunden.“

²⁷ Die theologische Dignität dieser Formulierung zeigt sich etwa in der Grundordnung der EKBO, Grundart. I. 10.

Umso mehr ist zu notieren, dass die Verfassung der EKM das soziale Leben des Glaubens nun doch nicht nur in rechtlich geordneten Formen verortet. Die Rede vom „*gemeindlichen Leben*“ (Absatz 2) markiert vielmehr die oben entfaltete Einsicht, dass zu den erfahrbaren Sozialgestalten der Gemeinde „auch“ (Satz 1) solche gehören, die sich (noch) nicht rechtlich-organisatorisch ordnen lassen. Zur Semantik von ‚Gemeinde‘ gehört hier deutlich auch der Bezug auf „besondere [...] Lebenssituationen“ und spezifische Frömmigkeitsformen, ein Moment des Beweglichen, ja Flüchtigen. Freilich gilt auch hier, dass jene „Gemeinden“, so vielfältig, eigenständig und besonders sie im Einzelnen sein mögen, sich doch in eine umgreifende Zeugnis- und Dienstgemeinschaft einzufügen haben. In der Perspektive der Verfassung sind alle *gemeindlichen Sozialgestalten* „eingebunden“ in ein zusammenstimmend geordnetes Handeln der Kirche.

Eben diese kirchliche Einbindung wird schließlich auch für den Bereich der Diakonie hervorgehoben (Absatz 3), denn dieser erscheint in sich so vielfältig, dass er nicht einfach „kirchlich“ im Sinne des Absatzes 1, aber offenbar doch stärker geordnet als das „*gemeindliche Leben*“ (Absatz 2) ist. Auch für diesen Bereich wird die wechselseitige Unterstützung zwischen den verschiedenen Sozial- und Rechtsgestalten betont.

Die Verfassung der EKM macht in ihrem fundamentalen Artikel 3²⁸ überaus deutlich: Das Leben der „Gemeinde“ umfasst eine Vielfalt von Sozialgestalten, die nur zum Teil rechtlich geordnet sind. Die „Kirchengemeinde“ ist insofern nicht mehr als eine, freilich eine exemplarische Sozialgestalt des Glaubens, sie ist eine Form „*gemeindlichen Lebens*“ unter anderen.

IV.

Die theologische Dignität des Kirchenkreises: eigene Gestalt der Gemeinde und „erste umfassende Gestalt von Kirche“

Für eine praktisch-theologische Untersuchung des Verhältnisses zwischen den verschiedenen kirchlich-rechtlichen Organisationsformen stellt der Kirchenkreis (bzw. das Dekanat, der Synodalverband oder die Propstei) wahrscheinlich den interessantesten Gegenstand dar. Denn der Kirchenkreis ist, so scheint es mir, in vielen aktuellen Auseinandersetzungen zur kirchlichen Struktur- und Aufgabenverteilung ein wesentlicher Konfliktpartner²⁹; und

²⁸ Der Art. 3 folgt im „Abschnitt I: Grundbestimmungen“ der Verfassung sogleich auf Art. 2 „Auftrag und Aufgaben der Kirche“ und steht noch vor den Bestimmungen zu Ordnung und Leitung in der Kirche (Art. 4 bzw. 5).

²⁹ In der einschlägigen kirchengerichtlichen Rechtsprechung lässt sich diese Tendenz allerdings bisher nicht feststellen; hier stehen sich (bisher) vor allem Kirchengemeinde und Landeskirche gegenüber (so OLKR *Mainusch* in dem Anm. 1 genannten Referat).

er ist jedenfalls diejenige Organisationsebene, an der die meisten Struktur-reformen der jüngsten Zeit ansetzen³⁰. Auch in historischer Perspektive erscheint der Kirchenkreis, genauer: die Superintendentur seit ihrer Entstehung im 16. Jahrhundert als die beweglichste und auch als die komplexeste Rechts- und Leitungsform der Kirche, die am ehesten einer immer neuen Umgestaltung bedürftig zu sein scheint³¹.

Angesichts der derzeit wachsenden strukturellen Bedeutung des Kirchenkreises gewinnt die Frage an Gewicht, *welcher ekklesiologischer Status* dieser Rechtsgestalt zukommt: Ist der Kirchenkreis in den Konflikten mit der Landeskirche oder den Ortsgemeinden ‚nur‘ ein organisatorischer Zusammenschluss, der die Selbstbestimmung jener ekklesiologisch jedenfalls bedeutsamen Rechtsgestalten ggfs. ungebührlich einschränkt – oder kann der Kirchenkreis eine eigene theologische Dignität beanspruchen: Macht er – *als* Rechtsgestalt – den Glauben auf spezifische Weise sichtbar? Kann er also im oben skizzierten Sinn selbst *als Gemeinde begriffen* werden?

Der Verfassung der Mitteldeutschen Kirche zufolge gehört der Kirchenkreis ebenso zum „kirchlichen Leben“ wie die Kirchengemeinde und andere Körperschaften³²; die Verfassung der Nordkirche beschreibt ihn dezidiert als „eigenständige Einheit kirchlichen Lebens“ (Art. 41 Abs. 1) und widmet ihm ebenso einen eigenen Artikel zum „Selbstbestimmungsrecht“ wie der Kirchengemeinde³³. Würdigen diese Formulierungen den Kirchenkreis zunächst auf der rechtlich-organisatorischen Ebene, so gewinnt er in der Grundordnung der EKBO ausdrücklich theologischen Rang, denn „[a]uch in ihm gewinnen Zeugnis und Dienst der Gemeinde Jesu Christi Gestalt“ (Art. 39 Abs. 2). Noch einen Schritt weiter geht die Verfassung der Nordkirche, in deren Art. 1 zum „Wesen und Auftrag der Kirche“ es solenne heißt:

„(1) Wo sich Menschen um Gottes Wort und Sakrament versammeln, ist Kirche Jesu Christi. Dies geschieht in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen, der Landeskirche sowie in den Diensten und Werken einschließlich der diakonischen Einrichtungen.“

³⁰ Zum Kirchenkreis vgl. aus historisch-vergleichender Sicht: *Wilhelm Damberg/Staff Hellemans* (Hg.): *Die neue Mitte der Kirche. Der Aufstieg der intermediären Instanzen in den europäischen Großkirchen seit 1945*, Stuttgart 2010; in praktisch-theologischer Perspektive: *Herbert Asselmeyer u.a.*: *Lernende Organisation Kirche. Erkundungen zur Kirchenkreisreformen*, Leipzig 2004; *Herbert Lindner/Roland Herpich*: *Kirche am Ort und in der Region. Grundlagen, Instrumente und Beispiele einer Kirchenkreisentwicklung*, Stuttgart 2010.

³¹ Zur Geschichte des Kirchenkreises vgl. *Wolf-Dieter Hauschild*: *Zur Geschichte des ephoralen Amtes im deutschen Luthertum vom 16. bis zum 20. Jahrhundert*, in: U. Hahn/V. Weymann (Hg.), *Die Superintendentur ist anders. Strukturwandel und Profil des ephoralen Amtes*, Hannover 2005, S. 9–56.

³² Art. 3 Abs. 1, siehe dazu oben Abschnitt III.

³³ Verfassung der Nordkirche, Art. 42: „Der Kirchenkreis ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung“. Vgl. Art. 20 Abs. 1 mit identischen Formulierungen bzgl. der Kirchengemeinde.

Demnach ist der Kirchenkreis selbst *Kirche im starken Sinne*: Er ist – ganz feierlich formuliert – selbst „Kirche Jesu Christi“, wie sie in der regelmäßigen Versammlung „um Gottes Wort und Sakrament“ geschieht. Auch der Kirchenkreis ist demnach in seiner höchst komplexen, detailliert normierten Rechts- und Organisationsform *zugleich* selbst eine Sozialgestalt der Kirche Jesu.

Dem entspricht nun, dass namentlich die neueren Verfassungen den Kirchenkreis auch materialiter auf eine Weise beschreiben, die ihn als Gemeinde im eben skizzierten Sinne ausweist. Exemplarisch sei dies an den einschlägigen Bestimmungen der Grundordnung der EKBO (Neufassung von 2004) gezeigt³⁴.

„Artikel 39. Auftrag und Aufgaben. (1) Der Kirchenkreis nimmt den Auftrag der Kirche, das Evangelium auszurichten, in seinem Bereich wahr.

(2) Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der zu ihm gehörenden Kirchengemeinden, kirchlichen Werke und Einrichtungen. Auch in ihm gewinnen Zeugnis und Dienst der Gemeinde Jesu Christi Gestalt. [...].

(3) Der Kirchenkreis ermutigt und stärkt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er kann einzelne dieser Aufgaben selbst wahrnehmen, soweit die Kirchengemeinden zur ordnungsgemäßen Erfüllung nicht in der Lage sind oder die Aufgabe aus anderen Gründen auf den Kirchenkreis übertragen³⁵.

(4) Als Bindeglied zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden fördert er den Erfahrungs- und Informationsaustausch und vermittelt [...] die Erfahrung größerer Gemeinschaft und der Vielfalt christlicher Lebensäußerung. Er vertritt die Anliegen der Kirchengemeinden seines Bereichs in der Landeskirche. Er nimmt Aufgaben der Landeskirche in deren Auftrag wahr und achtet darauf, dass in seinem Bereich die kirchliche Ordnung eingehalten wird.

(5) Der Kirchenkreis fördert die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden seines Bereichs untereinander und mit den kirchlichen Einrichtungen und Werken. Er sorgt für eine gerechte Verteilung der Mittel und führt einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden seines Bereichs herbei.

(6) Der Kirchenkreis erfüllt in eigener Verantwortung gemeinsame Aufgaben seines Bereiches, er sorgt für die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(7) Er fördert die Arbeit der missionarisch-diakonischen Einrichtungen und Werke und wirkt an der Festigung der ökumenischen Gemeinschaft mit. [...]

(9) Er nimmt in seinem Bereich öffentliche Verantwortung wahr und sucht in der Verantwortung für das Zusammenleben der Menschen die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen sowie mit kommunalen und staatlichen Stellen.“

Auch der Kirchenkreis bezeugt das Evangelium (Abs. 1); ja er stellt eine eigentümliche „Gestalt“ der „Gemeinde Jesu Christi“ dar (Abs. 2). Diese

³⁴ Vgl. ganz ähnlich die Verfassung der Nordkirche, Art. 41; vgl. auch die Kirchenordnung der Evang. Kirche von Westfalen (1953/1999), Art. 85.

³⁵ Dieser Satz ist erst 2012 im Rahmen einer Revision in die Grundordnung eingefügt worden.

Zuschreibung wird hier konkretisiert durch Formulierungen, die den Kirchenkreis als Gemeinde in theologischer *und* sozial-deskriptiver Bedeutung ausweisen:

– In seiner Mittelstellung vermittelt der Kirchenkreis „die Erfahrung größerer Gemeinschaft und [...] Vielfalt christlicher Lebensäußerung“ (Abs. 4) – die dynamische Pluralität des Glaubens wird hier mithin *anders und deutlicher erkennbar*, als es in den einzelnen Kirchengemeinden möglich. Ebenso gehört zu dieser spezifischen Darstellung des Glaubens, wie sie nur der Kirchenkreis leisten kann, die Wahrnehmung einer „öffentlichen Verantwortung“ (Abs. 9), sowohl in der Nutzung der regionalen Massenmedien als auch durch eine gezielte Kooperation mit den Gruppen, Verbänden und staatlichen Stellen vor Ort.

– Durch diese Kontakte markiert die regionale Organisation zugleich, wie der christliche Glauben auf die spezifischen sozialen Verhältnisse in seinem jeweiligen „Bereich“ bezogen ist (vgl. Abs. 1, 4, 5 u.ö.). Diesen *Ortsbezug* des Glaubens macht der Kirchenkreis unvertretbar auf der Ebene der Landeskirche geltend (Abs. 4, Satz 2); und er kann gegenüber „staatlichen Stellen“ (Abs. 9), auch gegenüber Betrieben und kulturellen Einrichtungen mitunter besser als die einzelnen Kirchengemeinden artikulieren, was die gesamte Kirche in einer bestimmten Region vertritt, beansprucht und erinnert.

– Der Kirchenkreis wird als *wesentliche Integrationsinstanz* der großkirchlichen Organisation bezeichnet – das betrifft nicht nur den ausführlich beschriebenen Austausch von Kräften und Lasten zwischen den Ortsgemeinden sowie den regionalen Einrichtungen (Abs. 4 und 5), sondern es betrifft auch die gleichsam vertikale Integration zwischen den „Anliegen“ vor Ort und den Interessen der Landeskirche (Abs. 4). Zugleich greift der Kirchenkreis, durch die Beteiligung an missionarischen, diakonischen und ökumenischen Initiativen (Abs. 7) sowie durch die Kontakte zu anderen gesellschaftlichen Organisationen (Abs. 9), in integrativer Absicht weit über das kirchliche Binnenleben hinaus.

– Schließlich wird auch die Verantwortung, die eine Gemeinde für ihr eigenes Handeln und Wirken übernimmt, hinsichtlich des Kirchenkreises unterstrichen (Abs. 2, 6, 9). Wiederum geht diese *Selbstverantwortung des Glaubens* über die Verantwortung der einzelnen Ortsgemeinden hinaus – der Kirchenkreis übernimmt nicht nur bestimmte „gemeinsame Aufgaben“ (Abs. 6), sondern ggfs. auch genuin ortsgemeindliche Arbeitsfelder (Abs. 3). Seine eigentümliche Selbstverantwortung zeigt sich auch in der ganz außerordentlichen Fülle von Leitungsorganen (Synode mit Präsidium, Kirchenverwaltungsamt, Kreiskirchenrat und Superintendentin, dazu zahlreiche ständige und ad-hoc-Ausschüsse), die sich auf dieser Ebene regelmäßig finden.

Die theologische Würde, die der Kirchengemeinde als lokaler Rechtsgestalt der Gemeinde ebenso zukommt wie der Landeskirche als regionaler Gestalt der universalen Kirche, *diese theologische Dignität eignet auch dem Kirchenkreis*. Diese These lässt sich, wie soeben skizziert, anhand des praktisch-theologischen Begriffs der Gemeinde begründen; sie kann aber auch anhand des Begriff der Kirche selbst entfaltet werden – so haben der Praktische Theologe *Herbert Lindner* und der Berliner Superintendent *Roland Herpich* vor Kurzem argumentiert³⁶: Wenn die christliche Kirche seit ihren Anfängen sowohl vor Ort, in überschaubaren Strukturen und Sozialbezügen, als auch als Gesamtkirche, in universaler Verbreitung und gesamtgesellschaftlicher Wirkung existiert, dann ist der Kirchenkreis „eine erste umfassende Gestalt von Kirche“, in der örtliche und gesellschaftsallgemeine Bezüge *verbunden* sind: Der Kirchenkreis ist die „lokale Gestalt der Gesamtkirche“³⁷ und hat damit eine spezifische, nicht an andere Gestalten delegierbare Verantwortung *als Kirche*.

Aus dieser Mittlerposition ergibt sich für *Lindner/Herpich* insbesondere die Anforderung, lokale und regionale Aufgaben zu unterscheiden wie auch zu verbinden³⁸. So werden den Ortsgemeinden bestimmte Grundaufgaben wie Gottesdienste, Religions- und Konfirmandenunterricht, Seelsorge sowie die „Gewinnung und Pflege freiwilliger Mitarbeit“ pflichtmäßig zugewiesen (S. 112). Dazu kommen in jeder Ortsgemeinde ergänzende Angebote, eigene Projekte und Schwerpunkte mit regionaler Ausstrahlung. Aus den lokalen und regionalen Arbeitsfeldern, aber auch aus der Historie des Kirchenkreises ergeben sich dessen eigene „Schwerpunktaufgaben“³⁹, etwa die Arbeit mit Familien, die Einrichtung einer ‚Kulturkirche‘ oder einer größeren Diakoniestation. Diese Schwerpunkte sind in einzelnen Lokalgemeinden und/oder Einrichtungen situiert, werden aber vom Kirchenkreis koordiniert – und öffentlich verantwortet.

Ein solches Konzept hat offenbar Konsequenzen für das Selbstverständnis der Ortsgemeinden, die sich nun eher als „Makler“ zu begreifen haben „für Anfragen und Angebote, die weit über das hinausreichen, was sie selbst anbieten können und wollen“ (S. 119). Zugleich ändert sich das Verständnis des Pfarramts, das *pastorale „Berufsbild“*⁴⁰: Auch hier ist die liturgische, seelsorglich-kasuelle und koordinierend-begleitende Praxis vor Ort deutlich zu unterscheiden von der pastoralen Verantwortung für regionale

³⁶ Vgl. zum Folgenden *Lindner/Herpich*: Kirche am Ort und in der Region (Anm. 30). Das Buch dokumentiert, legitimiert und reflektiert die Reformbemühungen im evangelischen Kirchenkreis Berlin-Wilmersdorf.

³⁷ *Lindner/Herpich* (Anm. 30), S. 37.

³⁸ Vgl. *Lindner/Herpich* (Anm. 30), S. 109ff: „Die Gemeinden und Einrichtungen gliedern ihre Arbeit neu.“

³⁹ Vgl. *Lindner/Herpich* (Anm. 30), S. 114 f.

⁴⁰ Vgl. *Lindner/Herpich* (Anm. 30), S. 118.

Schwerpunkte, sei es etwa der Familien-, der Kultur- oder der ökumenischen Arbeit. Eine solche Ebenendifferenzierung der pastoralen Arbeit, die sich faktisch weithin durchgesetzt hat⁴¹, kann dann in einem weiteren Schritt rechtlich fixiert werden, etwa durch Dienstordnungen, die neben orts- auch „aufgabenbezogene Dienste“ ausweisen, oder sogar durch die Anstellung von Gemeindepfarrer/innen auf der Ebene des Kirchenkreises, der sie dann in lokalen wie in Schwerpunktbezügen flexibler zu beauftragen vermag⁴².

Zusammenfassend lässt sich sagen, mit den Worten eines kirchenrechtlichen Lehrbuchs: „Die kirchliche Mittelstufe hat in den letzten Jahren zunehmende Bedeutung erlangt“⁴³ – und zwar eben nicht nur in organisatorischer oder dienstrechtlicher Hinsicht. Weil der Kirchenkreis zunehmend Aufgaben und Arbeitsfelder verantwortet, die keiner anderen Rechtsgestalt zugeschrieben werden, darum bedarf er – das zeigen die neueren Verfassungen deutlich – einer eigenen theologischen Würdigung. Im Ergebnis kann der Kirchenkreis als Gestalt der „Kirche Jesu Christi“ (Nordkirche), als „lokale Gestalt der Gesamtkirche“ (*Lindner/Herpich*) oder als eine spezifische Form von Gemeinde verstanden werden. In der Auseinandersetzung mit anderen „kirchlichen Gliederungen“ hat er insofern keinen Grund mehr, einen theologischen Minderwertigkeitskomplex zu pflegen.

V.

Die verfasste Kirche als öffentliches Zeugnis des Evangeliums

Auf dem Weg zu praktisch-theologischen Kriterien, mit denen sich das Verhältnis kirchlicher Rechtsgestalten zueinander grundsätzlich sowie im konkreten Konfliktfall beurteilen lässt, sei eine kirchentheoretische Einsicht, die bisher eher implizit genutzt worden ist, nun ausdrücklich entfaltet. Sie betrifft das Verständnis des Grundauftrags der Kirche.

In älteren Kirchenverfassungen wird der kirchliche Auftrag, in Anlehnung an CA VII, als Verkündigung des Evangeliums und sachgerechte Feier der Sakramente bezeichnet⁴⁴. Daraus ergibt sich sehr leicht die Vorstellung, das kirchliche Handeln vollziehe sich im Wesentlichen in unmittelbarer

⁴¹ Einschlägig ist hier das Instrument der ‚Beauftragung‘ für bestimmte Aufgaben und Außenkontakte.

⁴² Vgl. die Ergänzung von Art. 30 Abs. 4 Grundordnung der EKBO von 2012: „Der Pfarrdienst kann im Kirchenkreis in aufgabenorientierten und ortsbezogenen Dienst aufgliedert werden.“ Dies setzt, auch wenn es nicht deutlich gesagt wird, eine Anstellung von Pfarrer/innen beim Kirchenkreis voraus. Damit werden Erfahrungen aus der (umstrittenen) Strukturreform des brandenburgischen Kirchenkreises Wittstock-Neuruppin aufgenommen.

⁴³ *De Wall/Muckel*, Kirchenrecht (Anm. 1), S. 331.

⁴⁴ Vgl. etwa Art. 1 Abs. 1 Verfassung der Hann. Landeskirche (1971): „Für die Erhaltung und Förderung der rechten Verkündigung des Wortes Gottes und der stiftungsgemäßen Darreichung der Sakramente sind die Landeskirche und die Kirchen-

zwischenmenschlicher Kommunikation – nicht allein im Gottesdienst, aber doch stets in konkreten Begegnungen der Seelsorge, der Bildung, der Diakonie. Auch die organisatorische „Verantwortung“, die die Rechtsgestalten der Kirche jeweils zu übernehmen haben, bezieht sich, dieser Vorstellung zufolge, vornehmlich auf die Sicherstellung und Regelung solcher Begegnungen *face to face* oder – soziologisch gesprochen – der religiösen Interaktion unter Anwesenden⁴⁵.

Eine solche reduktionistische Vorstellung des kirchlichen Grundauftrags, derzufolge dieser wesentlich im direkten Kontakt, in der realen Sammlung „um Gottes Wort und Sakrament“⁴⁶ zu befolgen ist, erweist sich nun schon in empirischer Hinsicht als irreführend. Wie an der eigenen Biographie leicht zu überprüfen, bildet sich der christliche Glauben nicht allein in gottesdienstlichen und anderen kirchlichen Versammlungen, sondern in der Begegnung mit bestimmten Personen, die den Glauben nicht nur beruflich, sondern eher im familiären, lebensweltlichen Kontext eindrücklich vertreten. Solche prägenden Begegnungen sind zudem nicht auf unmittelbare Interaktion beschränkt, sondern vollziehen sich auch durch Bücher oder heutzutage durch elektronische Medien: *Jörg Zink*, *Anselm Grün* oder *Margot Käßmann* mögen als Beispiele genügen.

Prägend für den Glauben ist weiterhin der Bezug zu Kirchengebäuden, die man regelmäßig oder gelegentlich besucht oder die einen einmaligen, tiefen Eindruck hinterlassen. Auch diese Erfahrungen mögen im Horizont erlebter oder erinnelter Interaktion stehen; faktisch geht die glaubensstärkende Wirkung von Kirchen aber weit über konkrete Interaktion hinaus.

Auf dieser Linie lässt sich dann jedenfalls erwägen, ob nicht auch bestimmte *kirchliche Strukturen*, etwa Agenden, auch Synodalordnungen eine prägende Wirkung für den Glauben haben könnten. In diesem Sinne dürfte es jedenfalls gemeint sein, wenn die Barmer Theologische Erklärung auch von der kirchlichen „Ordnung“ fordert, sie habe „zu bezeugen“, dass die Kirche exklusiv an Christus gebunden ist und „allein von seinem Trost und von seiner Weisung [...] lebt und leben möchte“⁴⁷: Auch die kirchliche Rechtsordnung und die durch sie konstituierten Organisationsgestalten vermögen den Glauben an Jesus Christus „zu bezeugen“.

Die Rede vom „Bezeugen“ ist offenbar geeignet, das Verständnis des kirchlichen Auftrags über die Vollzüge unmittelbarer (liturgischer) Inter-

gemeinden mit allen ihren Gliedern, Amtsträgern und Organen verantwortlich.“ Vgl. auch § 5 Abs. 1 Verfassung der Evang.-reformierten Kirche (1988).

⁴⁵ Vgl. etwa *Isolde Karle*: Der Pfarrberuf als Profession, Gütersloh 2001 u. ö., S. 59ff zur „Interaktionsabhängigkeit von Religion“, mit Verweis auf M. Luther (S. 65 f.).

⁴⁶ Art. 1 Abs. 1 Verfassung der Nordkirche.

⁴⁷ III. These, zitiert o. Anm. 5. Zur ‚bezeugenden‘ Qualität des Kirchenrechts vgl. *Hermelink*, *Kirchliche Organisation* (Anm. 6), S. 234 f.

aktion hinaus zu weiten. So konkretisiert die Nordkirche ihre „Bindung an den Auftrag ihres Herrn Jesu Christi“ wie folgt:

„Sie verkündigt *und bezeugt* das Evangelium in Wort und Tat vor allem durch Gottesdienst, Gebet, Kirchenmusik, Kunst, Bildung und Unterricht, [...] Seelsorge, Diakonie, Mission sowie durch Wahrnehmen ihrer Mitverantwortung für Gesellschaft und öffentliches Leben.“⁴⁸

Besteht der kirchliche Grundauftrag in der *Bezeugung des Evangelium und des Glaubens an das Evangelium*, so werden damit auch neuere römisch-katholische Einsichten aufgenommen, die die Kirche insgesamt als „Zeichen unter den Völkern“ begreifen⁴⁹. Die rechtlich geordnete Kirche ist dann – mit Schleiermacher formuliert – als eine Organisation zu verstehen, die das Evangelium, den Glauben und das Leben aus dem Glauben zu einer möglichst eindrücklichen, prägnanten „Darstellung“ bringen soll, und zwar in allen Bereichen des individuellen wie des gesellschaftlichen Lebens. Das Kriterium einer *öffentlichen Sichtbarkeit des Glaubens*, das oben für den Begriff der Gemeinde akzentuiert wurde, ist also ebenso grundlegend für die rechtliche Organisation der Kirche, und zwar in allen ihren Formen.

VI.

Fünf Kriterien zur Konfliktregelung zwischen kirchlichen Gliederungen

Was ergibt sich aus den hier entfaltenen praktisch-theologischen Überlegungen nun für die konkrete, ggfs. auch rechtsförmige Regelung von Konflikten zwischen einzelnen Körperschaften der Kirche? Nochmals sei zunächst festgehalten, dass der Begriff des „Selbstbestimmungsrechts“ hier, im Raum der Kirche nur wenig Klärung verspricht. Zwar eignen neuere Verfassungen dieses Recht den kirchlichen Körperschaften ausdrücklich zu – aber doch zum Einen so, dass es gerade nicht eine Organisationsgestalt, etwa die Kirchengemeinde gegenüber anderen hervorheben würde⁵⁰; zum Anderen wird mindestens ebenso deutlich betont, dass die einzelne Körperschaft eng mit anderen zusammenwirkt, so dass alle „als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft eine innere und äußere Einheit [bilden]“⁵¹.

Auch theologisch wird zunächst nicht die Eigenständigkeit, sondern die Zusammengehörigkeit aller Organisationsgestalten des kirchlichen Lebens

⁴⁸ Art. 1 Abs. 5 Verfassung der Nordkirche (2012), vgl. auch Art. 2 Abs. 3 Verfassung der EKM (2008).

⁴⁹ Vgl. *Hermelink*, *Kirchliche Organisation* (Anm. 6), S. 64 ff. (zit. wird *Sacrosanctum Concilium* 2).

⁵⁰ S.o. S. 327 mit Anm. 33 zu Art. 20 (Kirchengemeinde) und Art. 41 (Kirchenkreis) der Verfassung der Nordkirche.

⁵¹ Verfassung der EKM, Art. 3 Abs. 1; s.o. S. 325; vgl. auch Art. 5 Abs. 2.

zu betonen sein. Der Auftrag zur Bezeugung des Evangeliums, dem die einzelne Kirchengemeinde ebenso verpflichtet ist wie der Kirchenkreis oder die Landeskirche, dieser Auftrag endet an den Grenzen der jeweiligen Körperschaft ebenso wenig wie der Auftrag zur Integration verschiedener Traditionen, Milieus und Frömmigkeiten. Die rechtliche wie auch die dezidiert theologische Bestimmung einer kirchlichen Körperschaft impliziert deren wesentliche Einbettung in eine Handlungs- und Rechtsgemeinschaft.

Für die Beurteilung konkreter Auseinandersetzungen heißt dies: Eine generelle Gewichtung, in der etwa stets der Kirchengemeinde – oder auch der Landeskirche – ein primäres Recht auf Eigenständigkeit und Selbstverantwortung zukäme, ist nicht sachgemäß. Vielmehr muss in jedem Fall nach der Wiederherstellung einer gedeihlichen Zusammenarbeit im Sinne der vorgängigen „Zeugnis- und Dienstgemeinschaft“ gesucht werden. Der Ausgleich der Interessen wird sich mit Bezug auf spezifische Kriterien oder Beurteilungsgrundsätze vollziehen müssen, die nicht von vorneherein nur einer Seite zuzusprechen sind. Für eine solche pragmatische, aber theologisch orientierte Abwägung kommen m.E. vor allem fünf Kriterien in Frage.

1. Sichtbarkeit – Prägnanz des Zeugnisses

Das basale Kriterium kirchlicher Auftrags Erfüllung, und damit auch des sachgerechten Ausgleichs zwischen verschiedenen Körperschaften, stellt offenbar die Darstellung des Evangeliums oder die Bezeugung des Glaubens dar. Zu fragen ist in konkreten Konflikten dann zuerst und immer wieder: In welcher organisatorischen Konstellation, bei welcher Verteilung von Ressourcen und Kompetenzen kann dieses Zeugnis eindrücklicher, prägnanter erscheinen? Gehört die Öffentlichkeitsarbeit in die Regie des Kirchenkreises – oder wird die Gemeinschaft des Glaubens mit einem Einladungsbrief der Ortsgemeinde deutlicher? Muss die pastorale Arbeit vor Ort verantwortet werden – oder kann der Kirchenkreis flexibler entscheiden, wo die Kompetenzen einer Pfarrerin zum Einsatz kommen sollten, um das Evangelium sichtbar zu machen? Kommt die Überzeugungskraft des Glaubens zur Geltung, wenn die Konfirmandenarbeit im örtlichen Kontext bleibt, oder ist ihre regionale Durchführung eher geeignet, „die Erfahrung größerer Gemeinschaft und der Vielfalt christlicher Lebensäußerung“ zu machen⁵²?

Kriterium für die inhaltliche Abwägung zwischen verschiedenen Gliederungen des kirchlichen Lebens kann dann offenbar nicht allein die Zahl der Kontakte zu Einzelnen oder zu gesellschaftlichen Gruppen sein, und auch nicht ohne Weiteres deren Intensität. Von größerer Bedeutung ist vielmehr die Frage nach der *Aufmerksamkeit*, die eine bestimmte Praxis, die auch eine bestimmte Organisationsform für den christlichen Glauben zu

⁵² Grundordnung der EKBO, Art. 39 Abs. 4, s. das Zitat o. S. 328 bei Anm. 34.

wecken vermag. Auch die *Wiedererkennbarkeit* des jeweiligen Handelns, sein erkennbares Zusammenstimmen sind dann wesentliche Aspekte einer Bewertung – nicht selten wird es dann (auch!) der Kirchenkreis sein, der die öffentliche Sichtbarkeit des Glaubens eher zu gewährleisten vermag als die einzelne Kirchengemeinde oder die Landeskirche im Ganzen.

2. Subsidiarität – Arbeit vor Ort

Zu den praktisch-theologischen Kennzeichen der Gemeinde gehört wesentlich ihr Bezug auf die Traditionen, Erwartungen und Probleme vor Ort: Das gemeinsame Handeln des Glaubens ist stets in einem bestimmten Lebensraum situiert, bezogen auf bestimmte soziale Kontexte. Insofern wird das kirchliche Handeln dem sozialpolitischen Grundsatz der Subsidiarität zu folgen haben: Was ‚an der Basis‘, in konkreten Lebensbezügen getan und verantwortet werden kann, gehört nicht auf eine ‚obere‘ Ebene.

Freilich ist nicht in jedem Fall klar, ob der Raum, in dem Glauben sich bildet und sichtbar wird, durch die Grenzen einer Kirchengemeinde umschrieben ist. Nicht selten sind die Ortsbezüge des Glaubens eher durch eine Personalgemeinde oder durch einen ‚geistlichen Ort‘ markiert. Andere kirchliche Anliegen, etwa sozialpolitische Problemlagen oder das Zusammenleben verschiedener Religionen, haben ihren Ort in der Region und stehen daher eher in der Verantwortung des Kirchenkreises, vielleicht auch des Sprengels. Namentlich in der modernen, vielfach differenzierten Gesellschaft existiert das Christentum in vielfältigen Lebensbezügen – insofern ist auch der spezifische Ort, an dem die Kirche jeweils subsidiär zu handeln hat, gewiss am Wohnort, nicht selten aber auch in anderen räumlichen Konstellationen zu finden.

3. Solidarität – Gemeinschaft mit Anderen

Im Blick auf die Finanzwirtschaft hält die Verfassung der Nordkirche fest (Art. 122 Abs. 3):

„Die Solidarität innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland findet ihren Ausdruck auch in einem Ausgleich der Mittel und Lasten, damit die selbständige und eigenverantwortliche Erfüllung der Aufgaben auf allen Ebenen gewährleistet ist.“

Die eigene Verantwortung und insofern die Selbstbestimmung, die den einzelnen kirchlichen Körperschaften zukommt, impliziert eo ipso einen solidarischen Ausgleich der Ressourcen, und zwar gewiss nicht nur der Finanzen. Theologisch kann hier nochmals auf den Auftrag zur Integration pluraler sozialer, kultureller und religiöser Verhältnisse hingewiesen werden: Diese Integration wird in vielen Fällen nicht allein auf der lokalen oder

der regionalen Ebene gelingen können, sondern setzt übergreifende Koordination voraus. An der Verpflichtung zu einer „Solidarität“, die dem einen kirchlichen Auftrag dient, hat offenbar jede Forderung nach kirchlich-rechtlicher Selbständigkeit ihre Grenze.

4. *Selbstbestimmung – Verantwortung Vieler*

Die Betonung von Solidarität und Zusammenarbeit wird in den kirchenrechtlichen Texten stets begleitet, ja balanciert durch den Hinweis auf die Eigenverantwortung der jeweiligen Körperschaft. Auch in dieser Hinsicht lässt sich theologisch vom Begriff der Gemeinde her argumentieren: Das Leben des Glaubens, das in der Gemeinde sichtbar und wirksam wird, entspringt aus der Freiheit der Einzelnen vor Gott; aus dieser erwächst eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung. Diese Selbständigkeit des Glaubens und *darum* der Gemeinde ist durch die Reformation akzentuiert worden.

In konkreten Auseinandersetzungen wird dieser Grundsatz neben dem Grundsatz der Subsidiarität darum sorgfältig zu beachten sein. Dabei bezieht sich die reformatorisch akzentuierte ‚Selbstbestimmung‘ freilich zunächst auf *die einzelnen Glaubenden* und ihre Möglichkeiten, sich – im Sinne des allgemeinen Priestertums – am kirchlichen Handeln selbstverantwortlich zu beteiligen. In dieser Perspektive sollte dann nicht zuletzt in den Blick kommen, wer sich ehrenamtlich in der Praxis, aber auch in der Leitung etwa des Kirchenkreises oder einer kirchlichen Einrichtung engagiert. Die Beobachtung, dass die Fusion von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen das Engagement in der Selbstleitung einschränken, könnte in diesem Kontext argumentatives Gewicht bekommen.

5. *Nachhaltigkeit – Treue zum Gegebenen*

Dieses Kriterium zur Beurteilung kirchlichen Handelns begegnet gelegentlich hinsichtlich des wirtschaftlichen Gebarens einzelner Körperschaften; im Blick etwa auf bauliche Investitionen kann es theologisch mit dem biblischen Schöpfungsgedanken begründet werden. Auch die Sichtbarkeit, die Prägnanz des Glaubens selbst ist jedoch offenbar auf eine solche Nachhaltigkeit angewiesen, um angesichts der biographischen und sozialen Mobilität in der Gegenwart wiedererkennbar zu bleiben.

Die Verlässlichkeit der kirchlichen Praxis, die nachhaltige Präsenz des Evangeliums in einem bestimmten Lebensraum mag mitunter dafür sprechen, die Verantwortung des Kirchenkreises zu stärken, der etwa bestimmte berufliche Kompetenzen eher vorhalten kann als eine einzelne Ortsgemeinde. Auch die nachhaltige Bewirtschaftung hervorgehobener Gebäude, wie etwa Innenstadtkirchen mag eine einzelne Kirchengemeinde überfordern. Umgekehrt freilich kann es auch die Nachhaltigkeit lokaler Institutionen, etwa

eines Kindergartens oder einer Dorfkirche sein, die das Evangelium prägnant zur Darstellung bringt.

Insgesamt will dieser Vorschlag einer Krieriologie deutlich machen, wie anspruchsvoll eine Reflexion konkreter kirchlicher Organisationskonflikte ist. Der Rekurs auf theologische Argumentationsfiguren, der in einer kirchenrechtlichen, auch kirchengerichtlichen Auseinandersetzung selbstverständlich ist, dürfte kaum einmal eine klare, eindeutige Entscheidung herbeiführen. Wahrscheinlicher ist, dass auch die theologische Reflexion einem Grundsatz folgen wird, der sich in der Rechtsprechung angesichts konkurrierender (Verfassungs-)Normen bewährt hat, nämlich der *Grundsatz der „praktischen Konkordanz“*⁵³. Ähnlich wie die „Einheit der Verfassung“ (K. Hesse) vorgibt, konkurrierende Grundnormen so in Einklang zu bringen, dass ihr jeweiliger Sachgehalt möglichst weitgehend zur Geltung kommt, so sollte auch die Einheit des kirchlichen Auftrags, eben die Bezeugung des Evangeliums im Blick auf die sozialen Verhältnisse der Gegenwart, im konkreten Konflikt dazu motivieren, sowohl Selbstbestimmung als auch Solidarität, sowohl den lebensräumlichen Bezug als auch die universale Dimension des Evangeliums zur Geltung zu bringen. Auf diese Weise kann auch eine kirchengerichtliche Entscheidung die versöhnende wie die erneuernde Kraft des Glaubens zur Darstellung bringen – und damit selbst das Evangelium bezeugen.

⁵³ Ich danke den kirchlichen Verwaltungsrichter/innen, die mich in der Diskussion meines Referats auf diesen Grundsatz hingewiesen haben.